

Stadt Breisach am Rhein

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städt. Wasserwerk Breisach in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.04.2003

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 22.09.1998 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Breisach am Rhein wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Städt. Wasserwerk Breisach am Rhein“.
- (3) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeindegebiete ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes beliefern.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000,00 €.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Die nach der Hauptsatzung der Stadt Breisach beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Beachtung des § 8 des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.10.1998 in Kraft.